

Zwischen der
Freien Hansestadt Bremen
vertreten durch
die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
und
Eugen Kuni c/o Haus Lehe, Lutherstr.2a, 27576 Bremerhaven
wird folgende
Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX
geschlossen:

1. Gegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung und / oder mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2/§ 3 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von Eugen Kuni – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. und § 81 SGB IX als Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe (BoT), auf dem Hof Fehrmoor, Fehrmoorweg 112, 27578 Bremerhaven erbracht. Die Anleitung und Unterstützung gem. § 116 Abs. 2 Ziffer 3 SGB IX findet im Wesentlichen am Beschäftigungsort statt.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 16: „Beschäftigungsorientierte Soziale teilhabe für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung (Psychische Erkrankung, Suchterkrankung, Drogenerkrankung) und / oder mit geistigen und / oder mehrfachen Behinderungen“. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungstypenbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen. Es gilt zudem das trägerindividuelle Fachkonzept vom 2.6.2021. Dieses ist mit den zuständigen Fachreferaten im Gesundheits- und Sozialressort abgestimmt.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich nur Personal einzusetzen, das persönlich geeignet ist.
- Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 75 Abs. 2 SGB XII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.
- Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.
- Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von 7 **Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

3. Vergütungsvereinbarung

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Juni 2026** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

- 3.1.1 Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
170,60	204,74€	64,31€	439,65€

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
8,12€	9,76€	3,06€	20,94€

- 3.1.a Für die Zeit **ab dem 01. März 2027** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

- 3.1.1a Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
172,67	207,10€	64,31€	444,08€

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
8,22€	9,87€	3,06€	21,15€

3.1.b Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2028** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart.

3.1.1b Pro Leistungsempfänger und Monat beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
174,45	209,34€	64,31€	448,10€

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
8,31€	9,97€	3,06€	21,34€

3.1.2 Bei Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Kuraufenthalt des Leistungsempfängers, wird das Gesamtentgelt für bis zu 30 zusammenhängende Abrechnungstage fortgezahlt. Darüber hinaus nur dann, wenn rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist mit dem zuständigen örtlichen Eingliederungshilfeträger Einigkeit über die Weiterführung der Entgeltzahlung getroffen worden ist.

3.1.3 Gemäß § 19 Abs. 6 Brem LRV SGB IX wird bei einer mehr als 4 Wochen andauernden Unterbrechung der vereinbarten personenzentrierten Unterstützungsleistungen aufgrund eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes des Leistungsempfängers eine Vergütung bei Unterbrechung pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag gezahlt, die sich wie folgt darstellt:

Pro Leistungsempfänger und Monat **ab 1.6.2026**:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
127,95€	153,55€	64,31€	345,81€

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
6,09€	7,32€	3,06	16,47€

Pro Leistungsempfänger und Monat **ab 1.3.2027:**

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
129,51€	155,32€	64,31€	349,14€

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
6,17€	7,40€	3,06	16,63€

Pro Leistungsempfänger und Monat **ab 1.1.2028:**

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
130,84€	157,00€	64,31€	352,15€

Pro Leistungsempfänger und Leistungstag beträgt das Entgelt:

Grundpauschale	Maßnahmepauschale	Investitionsbetrag	Gesamtentgelt
6,23€	7,48€	3,06	16,77€

Diese Vergütung bei Unterbrechung gilt mit Beginn der 5. Woche bis zum Ende der Abwesenheit. Aufnahme- und Entlassungstag bei stationärer Krankenversorgung gelten als volle Leistungstage, so dass der Zeitraum der vorübergehenden Abwesenheit mit dem Tag nach der Aufnahme beginnt und mit dem Tag vor der Entlassung endet.

3.1.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen Anlagen 2-4 zum BremLRV SGB IX (Anlage 4) zu entnehmen. Der Berechnung wurden dabei 252 Leistungstage pro Jahr zu Grunde gelegt. Dies ergibt durchschnittlich 21 Leistungstage pro Monat¹. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

¹ Leistungstage sind die Tage von Montag bis Freitag ohne Feiertage. Dies sind im Jahr durchschnittlich 252 Tage, also rechnerisch im Monat durchschnittlich 21 Tage. Tatsächlich können in den einzelnen Monaten die Leistungstage von dem durchschnittlichen Wert abweichen.

- 3.2 Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen sind nicht Bestandteil der Vergütung. Dies gilt ausnahmslos für alle Nutzer*innen. Der Leistungserbringer erwirtschaftet die Fahrtkosten und die Aufwandsentschädigung selbst. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist im trägerindividuellen Konzept ausgewiesen.
- 3.3 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis von Monatspauschalen. Erfolgt der Beginn oder endet die Maßnahme innerhalb eines Monats wird auf der Basis der Leistungstage abgerechnet.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

- 5.1 Die Vereinbarung gilt ab dem **01Juni 2026** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (also bis 31.01.2028) auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.
- 5.3 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Die Mitarbeitenden werden in Anlehnung an den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in seiner aktuellen Fassung und den geltenden Entgelttabellen vergütet.
- 6.4 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

- 6.5 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung).

Geschlossen: Bremen im April 2026

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Leistungserbringer

Anlagen:

- Anlage 1: Leistungstyp Nr. 16 (Anlage 2.16 zum BremLRV SGB IX)
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.06.2026 – 28.02.2027
- Anlage 3: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum 01.03.2027 – 31.12.2027
- Anlage 4: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB IX) für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2028

Leistungstyp Nr.: 16

Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung (psychische Erkrankung, Suchterkrankung, Drogenerkrankung) und / oder mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung

<p>1. Kurzbeschreibung/ Begriff/ Rechts- grundlage</p>	<p>Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe ist ein Leistungsangebot der Eingliederungshilfe zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die der Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben dient nach § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Absatz 2 Nr. 5, § 76 Absatz 2 Nr. 5 und § 81 SGB IX</p> <p>Das Leistungsangebot richtet sich an den Personenkreis erwachsener Menschen mit seelischer Behinderung und/oder mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung gemäß § 99 SGB IX – in der jeweilig geltenden Fassung.</p> <p>Die Anleitung und Unterstützung gem. § 116 Abs. 2 Zif. 3 SGB IX findet im Wesentlichen am Beschäftigungsort statt.</p>
<p>2. Personenkreis</p>	<p>Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe richtet sich an volljährige Menschen mit einer seelischen und/oder geistigen und / oder mehrfach Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX in der jeweilig geltenden Fassung, die aufgrund ihrer seelischen und /oder geistigen Behinderung nicht erwerbsfähig im Sinne des § 8 Abs.1 SGB II sind und</p> <ul style="list-style-type: none"> • deren Selbstbestimmung gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft eingeschränkt ist, • die das Angebot einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder eines anderen Anbieters nach § 60 SGB IX nicht oder noch nicht in Anspruch nehmen können oder wollen und für die das Angebot der Tagesförderstätte und Fördergruppe (MGB) nicht das bedarfsgerechte Setting ist, • die bei der Ausübung einer Beschäftigung auf eine ihren Bedürfnissen und Ressourcen angemessene Anleitung und psychosoziale Begleitung angewiesen sind, • die durchschnittlich zwischen 5 bis 15 Std./Woche (mindestens aber mehr als 5 Stunden wöchentlich.) an der Maßnahme teilnehmen können. <p>Eine Differenzierung beim Personenkreis und/oder bestimmte Schwerpunktsetzungen sind seitens des Trägers der Eingliederungshilfe ausdrücklich erwünscht und im jeweiligen individuellen Fachkonzept der Leistungserbringer zu hinterlegen. Es erfolgt eine einzelvertragliche Abstimmung und Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe.</p>
<p>3. Zielsetzung</p>	<p>Arbeit und Beschäftigung sind wesentliche Faktoren bei der Wiedergewinnung von Kompetenzen und gesellschaftlicher Teilhabe. Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe soll die gesellschaftliche Teilhabe von volljährigen Menschen mit einer wesentlichen seelischen und / oder wesentlich geistigen Behinderung fördern, der Isolation entgegenwirken und durch Stärkung der Selbstwirksamkeit (Übernahme von Verantwortung, Anerkennung, direktes Feedback, Orientierung an konkreten Zielen) der Abhängigkeit von Unterstützungsleistungen entgegenwirken.</p> <p>Soweit möglich, sollen die Angebote der Beschäftigungsorientierten Soziale Teilhabe an Orten umgesetzt werden, die bei den Beschäftigten einen sozialräumlichen Bezug fördern und insbesondere für den Personenkreis der erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen seelischen Behinderung Erfahrungen außerhalb psychiatrischer Institutionen ermöglichen.</p> <p>Die Beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabe hat zum Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem erwachsenen Menschen mit einer wesentlichen seelischen und / oder wesentlichen geistigen Behinderung zu befähigen, in ei-

	<p>nem soweit wie möglich normalen sozialen Kontext den bestmöglichen Gebrauch von seinen Fähigkeiten zu machen und soweit wie möglich unabhängig von Unterstützungsleistungen zu werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch Aufbau und Stabilisierung die für die Wahrnehmung einer Beschäftigung bedeutsamen Fähigkeiten zu fördern und ggfs. zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 8 Abs.1 SGB II beizutragen; • die Inanspruchnahme aller zur Überwindung der behinderungsbedingten Einschränkungen zur Verfügung stehenden Rehabilitationsangebote zu ermöglichen; • die Selbsthilfemöglichkeiten zu stärken; • andere Angebote der Eingliederungshilfe zu vermeiden, zu reduzieren, abzukürzen, zu beenden oder zu ergänzen. • die Fähigkeiten zur eigenständigen Gestaltung sozialer Kontakte zu verbessern.
<p>4. Leistungen</p>	
<p>4.1. Art, Inhalt und Umfang der Fachleistungen</p>	<p>Die personenzentrierten Leistungen entsprechen den Bestimmungen des § 104 SGB IX. Unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 SGB IX / Teilhabepflicht nach § 19 SGB IX erfolgt die individuelle Unterstützungsleistung. Inhalt, Umfang und die zeitliche Organisation (Tageszeiten, Wochentage) der Leistung werden im Einzelfall im Gesamtplanverfahren festgelegt.</p> <p>Der Leistungserbringer gewährleistet die Beschäftigung im Rahmen seines individuellen Fachkonzeptes.</p> <p>Weitere Leistungen, die regelmäßig im Rahmen der vereinbarten Ziele des Teilhabe-/Gesamtplans erbracht werden, sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erhebung und Einschätzung der arbeitsmarktbezogenen Kompetenzen • Beratung in Bezug auf den allgemeinen Arbeitsmarkt bzw. auf Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX, • psychosoziale Unterstützung, • Anleitung bei der Beschäftigung, • Vermittlung in zur Verfügung stehende Rehabilitationsangebote anderer REHA-Träger. <p>Die Unterstützungsleistungen können individuell oder im Rahmen von Gruppenangeboten erbracht werden.</p> <p>Der Leistungserbringer schließt mit dem / der Nutzer/in einen Vertrag über Leistungen zur beschäftigungsorientierten Teilhabe. Die Inhalte des Gesamt-/Teilhabepflicht sind Gegenstand des Vertrages. In diesem Vertrag sind die vom örtlich zuständigen Eingliederungshilfeträger festgestellten Zielsetzungen, Inhalt und Umfang der Leistungen zu beschreiben. Mitwirkungserfordernisse und –rechte der Leistungsberechtigten sind zu beschreiben. Der Vertrag wird vor Beginn einer Maßnahme abgeschlossen.</p>
<p>4.2 Direkte personenbezogene Fachleistungen</p>	<p>Zu den direkten personenzentrierten Leistungen (Kontaktzeiten) gehören Förder- und Unterstützungsleistungen. Die Teilhabepflicht legt auch die Aufgaben von anderen Leistungserbringern und anderen Leistungsträgern fest, vermeidet dadurch die Mehrfachversorgung und bestimmt die Leistungsabgrenzung.</p> <p>Der Leistungserbringer setzt in Zusammenarbeit mit der/Leistungsberechtigten die vereinbarten Ziele aus dem Teilhabepflicht gemäß § 19 SGB IX bzw. Gesamtplan gemäß § 121 SGB IX um.</p>

<p>4.3 Indirekte personenbezogene Fachleistungen</p>	<p>Zu den indirekten Leistungen gehören die Förderung und Pflege von Kontakten zu den rechtsbetreuenden und ggf. wohnbetreuenden Diensten, zu Kooperationspartnern im Bereich Arbeit und Beschäftigung sowie die Beteiligung auf Wunsch und mit Zustimmung des/der Nutzer/in am Teilhabe bzw. Gesamtplanverfahren, sowie die Erstellung von Entwicklungs- und Verlaufsberichten und ggfs. Teilnahme an Fallkonferenzen.</p>
<p>4.4 Weitere Fachleistungen</p>	<p>Zu den weiteren Fachleistungen gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Leitung der beschäftigungsorientierten Leistungen, • Fall-, Teambesprechungen, Arbeitskreise etc., • Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, • Fortbildung und Supervision, • Qualitätssichernde Maßnahmen, • Dokumentation, • Fahrten und Wegezeiten.
<p>4.5 Sonstige Fachleistung oder Betriebsbedingte Grundleistungen</p>	<p>Zu den betriebsbedingten Grundleistungen des Leistungserbringers zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wartung und Unterhaltung der Aufenthalts-, Beschäftigungs- und Funktionsräume sowie der technischen Anlagen und Außenanlagen. • Versorgung mit Wasser, Energie sowie die Entsorgung von Abwasser und Abfall. • Reinigung der Aufenthalts-, Beschäftigungs- und Funktionsräume, soweit dieses nicht als Bestandteil der Beschäftigung von den Beschäftigten selbst zu erbringen ist bzw. erbracht werden kann. <p>Der Umfang der Grundleistungen hängt davon ab, ob der Leistungserbringer eigene Räumlichkeiten nutzt und zur Verfügung stellt oder die Leistungserbringung ausschließlich extern erfolgt bzw. eine Mischung aus beiden Angebotsformen zum Tragen kommt. Maßgeblich ist hier das mit dem Träger der Eingliederungshilfe abgestimmte individuelle Fach- und Raumkonzept. Es erfolgt eine einzelvertragliche Regelung mit dem Träger der Eingliederungshilfe.</p>
<p>4.6 Leistungsausschluss/ Berücksichtigung vorrangiger Leistungen</p>	<p>Zu den Leistungen der Beschäftigungsorientierten Sozialen Teilhabe gehören keine Leistungen, für die andere Reha-Träger und Leistungsträger vorrangig zuständig sind oder andere Leistungserbringer beauftragt worden sind.</p> <p>Weitere Leistungen im Rahmen des SGB IX, z. B. Assistenzleistungen im Bereich „Wohnen“ oder andere Unterstützungsleistungen schließen eine beschäftigungsorientierte Soziale Teilhabeleistung nicht aus, sondern werden nach Art und Unterstützungsbedarf im Teilhabe- bzw. im Gesamtplan berücksichtigt.</p> <p>Der Leistungserbringer unterstützt die Leistungsberechtigten bei der Antragstellung von vorrangigen Leistungen, soweit dies nicht im Teilhabe bzw. Gesamtplanverfahren erfolgt.</p>
<p>5. Personal</p>	
<p>5.1 Qualifikation</p>	<p>Die Unterstützung erfolgt überwiegend durch zielgruppenerfahrene Fachkräfte wie z.B. Sozialpädagog*innen, Ergotherapeut*innen sowie Mitarbeiter*innen mit einer für den Beschäftigungsbereich notwendigen Qualifikation (z.B. Handwerker, Hauswirtschaftskräfte, Verwaltungskräfte) oder einer für die Anleitung der Zielgruppe angemessenen Kompetenz und Erfahrung.</p>

	<p>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen, können ebenso eingesetzt werden wie - höchstens zu 20% - Nichtfachkräfte mit Zielgruppenerfahrung.</p> <p>Für die Leistungen an den Personenkreis der Menschen mit einer wesentlich seelischen Behinderung ist zudem der Einsatz von Genesungsbegleitern mit EX-IN Ausbildung vorgesehen.</p>
5.2 Anzahl Personal	<p>Der Personalschlüssel ist pauschal mit 1 zu 15 festgelegt.</p> <p>Der Schlüssel enthält die mitarbeiterbezogenen typischen Ausfallzeiten sowie die direkten und indirekten Leistungszeiten und die anteilige fachliche Leitung.</p>
5.3 Fachliche Leitung/Koordination	<p>Der fachlichen Leitung obliegt die Organisation und Leitung der beschäftigungsorientierten Sozialen Teilhabeleistungen. Die fachliche Leitung/Koordination umfasst die fachlich-pädagogische sowie auf den jeweiligen Beschäftigungsbereich bezogene Leitung sowie die Koordination und Qualitätssicherung der Leistungserbringung.</p> <p>Der Schlüssel für die fachliche Leitung beträgt übergreifend 1 zu 60.</p>
5.4 Hauswirtschaft/Reinigung	<p>Für die notwendigen Leistungen zur Pflege, Instandsetzung und –haltung der Räumlichkeiten sowie Ausstattungsgegenstände ist ausreichendes Personal zu stellen. Dabei ist die Einbeziehung der Leistungsberechtigten im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu berücksichtigen.</p>
5.5 Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung	<p>Zu gewährleisten ist eine ordnungsgemäße und an den Grundsätzen der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtete Geschäftsführung und Verwaltung.</p>
6. Räumliche und sächliche Ausstattung (Betriebsnotwendige Anlagen)	<p>Vorzuhalten ist eine den Leistungen entsprechende angemessene, notwendige räumliche und technische Ausstattung.</p>
7. Qualität	<p>Strukturqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhalten aller Verträge und gesetzlicher Auflagen • Vorliegen eines Vertrages • Beschäftigung auf der Basis eines schriftlichen Konzeptes • regelmäßige Fallbesprechungen, bedarfsgerechte Team- und Fallsupervision u. bedarfsgerechter Fort- und Weiterbildung • Kooperation mit Rehaträgern und Leistungsträgern • Kooperation mit anderen Leistungserbringern • Sozialraumorientierung • Teilnahme am Gemeindepsychiatrischen Verbund (Zielgruppe Menschen mit seelischer Behinderung) <p>Prozessqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzung der vereinbarten Verfahrensabläufe • Umsetzung der vereinbarten Gesamtplan/Teilhabeplanziele • Erstellen von Berichten vor dem Hintergrund der vereinbarten Ziele des Gesamtplans bzw. Teilhabeplans • flexible und bedarfsgerechte Dienstplangestaltung <p>Ergebnisqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grad der Zufriedenheit der Leistungsempfänger • regelmäßige Überprüfung und Reflexion der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahme und Zielerreichung • Überprüfung der fachlichen Angemessenheit und Umsetzung der Maßnahmen

<p>8. Vergütung</p>	<p>Eine Mehraufwandsentschädigung und Fahrtkosten können pauschalierter Bestandteil des Entgeltes sein, wenn dies in der Besonderheit des Personenkreises und aufgrund der trägerindividuellen Konzeption begründet ist. Die Höhe wird einzelvertraglich entsprechend den Regelungen zur Ermittlung der Entgelte (Kalkulationsraster) zwischen dem Leistungsträger und dem Leistungserbringer festgelegt.</p> <p>Die Leistungen der Beschäftigungsorientierten Sozialen Teilhabe werden vergütet gem. § 125 SGB IX i.V. mit § 116 Abs. 2 Zif. 3 SGB IX durch eine/einen</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungspauschale für die personenbezogenen Fachleistungen nach Ziffer 4b) Pauschale zur anteiligen Refinanzierung der Leistungen für Geschäftsführung, Verwaltung und Sachmitteleinsatz,c) Investitionsbetrag zur Refinanzierung der Kosten, die sich aus der Nutzung der entsprechend angemessenen räumlichen und sächlichen Ausstattung ergeben.
----------------------------	---